

## Sabbatical (BS/LFS, IVa-301/158 - 05.01.2018)

### 1 Allgemeines

Mit dem Begriff „Sabbatical“ (§ 58d LDG 1984 bzw. § 65d LLDG 1985) bezeichnet der Gesetzgeber ein Dienstrechtsinstitut, dem folgende Konzeption zu Grunde liegt: Die Lehrkraft verrichtet innerhalb eines (sich über mehrere Schuljahre erstreckenden) Zeitraumes, der so genannten Rahmenzeit, durch eine bestimmte Anzahl von Schuljahren hindurch regelmäßig Dienst. In der übrigen Zeit, der Freistellungsphase, ist sie gänzlich vom Dienst freigestellt.

Das Sabbatical kann gewährt werden, wenn das Dienstverhältnis als Landeslehrer/Landeslehrerin zumindest seit fünf Jahren aufrecht ist und der Gewährung des Sabbaticals keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Das Sabbatical ist nur in einer der vier nachstehenden Varianten in Anspruch genommen werden:

- Innerhalb einer Rahmenzeit von **zwei Schuljahren** verrichtet die Lehrkraft zunächst während eines Schuljahres Dienst. Im folgenden Schuljahr nimmt sie die Freistellung in Anspruch.
- Innerhalb einer Rahmenzeit von **drei Schuljahren** verrichtet die Lehrkraft zunächst während eines Schuljahres Dienst. In einem der beiden folgenden Schuljahre nimmt sie die Freistellung in Anspruch.
- Innerhalb einer Rahmenzeit von **vier Schuljahren** verrichtet die Lehrkraft) zunächst während zweier Schuljahre Dienst. In einem der zwei folgenden Schuljahre nimmt sie die Freistellung in Anspruch.
- Innerhalb einer Rahmenzeit von **fünf Schuljahren** verrichtet die Lehrkraft zunächst während zweier Schuljahre Dienst. In einem der drei folgenden Schuljahre nimmt sie die Freistellung in Anspruch.

Für Lehrpersonen, die während des letzten Schuljahres der Rahmenzeit in den Ruhestand übertreten (bei vor dem 1. Dezember 1951 geborenen Personen Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, bei ab dem 1. Dezember 1951 geborenen Personen Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird), gilt insofern Besonders, als

- das letzte Schuljahr der Rahmenzeit ein verkürztes Schuljahr sein kann (es endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Lehrperson in den Ruhestand übertritt ; so besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass eine Lehrperson, die mit 31. Jänner 2018 in den Ruhestand übertritt, in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 Dienst leistet und vom Beginn des Schuljahrs 2017/18 bis 31. Jänner 2018 eine Dienstfreistellung in Anspruch nimmt).
- die Rahmenzeit bis zum 31. Dezember des Übertrittjahres erstreckt werden kann (Beispiel: Eine Lehrperson tritt kraft Gesetzes mit Ablauf des 31. Oktober 2018 in den Ruhestand über. Die Lehrperson leistet in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 Dienst. Im Schuljahr 2017/18 und den Monaten September und Oktober 2018 nimmt sie die Dienstfreistellung in Anspruch).

### 2 Inhalt von Anträgen

Das Sabbatical kann nur auf schriftlichen Antrag der Lehrkraft gewährt werden (bitte das vom Amt der Landesregierung aufgelegte Formblatt verwenden). Jeder Antrag muss genaue Angaben über den Beginn und die Dauer der Rahmenzeit sowie über Beginn und Dauer der Freistellung enthalten. Sofern in den Dienstleistungszeiten Zeiten mit herabgesetzter Jahresnorm liegen sollen, muss aus dem Antrag überdies Folgendes hervorgehen: das Schuljahr, in dem eine Teilzeitbeschäftigung gewünscht wird, das Ausmaß der Herabsetzung der Jahresnorm und die gesetzliche Bestimmung, nach der die Herabset-

zung der Jahresnorm gewährt werden soll (in erster Linie wird hier § 45 LDG 1984 [§ 45 LLDG 1985]) in Betracht kommen).

### 3 Widerruf bzw. vorzeitige Beendigung der Freistellung

Auf Antrag der Lehrkraft kann die Dienstbehörde (Landesregierung) die Gewährung der Freistellung widerrufen oder ihre vorzeitige Beendigung verfügen, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

Das Sabbatical endet von Gesetzes wegen bei

1. Karenzurlaub oder Karenz,
  2. gänzlicher Dienstfreistellung oder Außerdienststellung,
  3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst,
  4. Suspendierung,
  5. unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder
  6. Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz,
- sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

### 4 Verbrauch der Freistellung - Unzulässigkeit der Heranziehung einer freigestellten Lehrkraft zur Dienstleistung

Die Freistellung ist ungeteilt zu verbrauchen. Während der Freistellungsphase darf die Lehrkraft nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

### 5 Besoldungs- und pensionsrechtliche Aspekte

- Die Rahmenzeit wird zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigt.
- Innerhalb der Rahmenzeit gebühren sowohl während der Dienstleistungszeit als auch während der Freistellungsphase Bezüge. Während der Dienstleistungszeit gebühren Bezüge in dem Prozentausmaß, das dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit entspricht. Während der Freistellungsphase gebühren Bezüge in dem Prozentausmaß, in dem die Lehrkraft während der gesamten Rahmenzeit durchschnittlich beschäftigt ist.

Beispiel:

Schuljahre	Beschäftigungsausmaß in den einzelnen Schuljahren	In den einzelnen Schuljahren gebühren Bezüge in folgendem Ausmaß:
1. Schuljahr	100 %	80 %
2. Schuljahr	100 %	80 %
3. Schuljahr	100 %	80 %
4. Schuljahr	Freistellung	80 %
5. Schuljahr	100 %	80 %

- Besteht während der Dienstleistungszeit ein unterschiedliches Beschäftigungsausmaß oder ändert sich dieses während der Dienstleistungszeit, gebührt der Monatsbezug während der (restlichen) Dienstleistungszeit bei möglichst gleichmäßiger Aufteilung über die (restliche) Rahmenzeit höchstens in dem Ausmaß, das dem jeweiligen tatsächlichen Beschäftigungsausmaß entspricht.

Beispiel:

Ausgehend von obigem Beispiel wird angenommen, dass im dritten Jahr nachträglich eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes auf 50% erfolgt.

Schuljahre	Beschäftigungsausmaß in den einzelnen Schuljahren	In den einzelnen Schuljahren gebühren Bezüge in folgendem Ausmaß:
1. Schuljahr	100 %	80 %
2. Schuljahr	100 %	80 %
3. Schuljahr	50 %	50 %
4. Schuljahr	Freistellung	70 %
5. Schuljahr	100 %	70 %

- Bei der Durchrechnung sind die oben erwähnten - aliquotierten - Bezüge als Beitragsgrundlagen heranzuziehen.

## 6 Regelungen für Landesvertragslehrpersonen

Das Sabbatical kann auch von Landesvertragslehrpersonen in den Entlohnungsschemata I L und pd in Anspruch genommen werden. Entsprechende Regelungen finden sich

- für Landesvertragslehrpersonen im Entlohnungsschema I L im § 26 Abs. 1 lit. a des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 (§ 27 Abs. 1 lit. a des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes) i.V.m. § 91d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und
- für Landesvertragslehrpersonen im Entlohnungsschema pd im § 11 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 (§ 11 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes).

## 7 Sonstiges

Die §§ 58d bis 58f LDG 1984 bzw. die §§ 65d bis 65f LLDG 1985 (betreffend Teilbeschäftigungen mit geblockter Dienstleistung) in der bis zum 31. August 2007 geltenden Fassung sind auf Rahmenzeiten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind, bis zu deren Ablauf weiterhin anzuwenden.

## 8 Regelungen für Vertragslehrer/Vertragslehrerinnen

Das Sabbatical kann auch von Vertragslehrern/Vertragslehrerinnen des Entlohnungsschemas I L in Anspruch genommen werden. Die für diese Lehrkräfte geltenden Regelungen finden sich in § 47a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.